



# **Investitionen in die Zukunft durch Qualifizierung von Kurzarbeitergeldbeziehern**

## **Informationen für Arbeitgeber zu den Fördermöglichkeiten des Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)**

Viele Unternehmen sind von den Auswirkungen der internationalen Finanzkrise betroffen. Durch den Abbau von Überstunden oder Arbeitszeitkonten und von Resturlaub haben viele Betriebe bereits auf die schwierige Auftragslage reagiert.

Verringert man die Produktion längerfristig oder setzt sie zeitweise aus, bedeutet dies einen Überhang an Personal. Der Abbau von Arbeitsplätzen ist eine Möglichkeit, dieser Situation zu begegnen, führt jedoch zu einem unter Umständen dauerhaften Verlust von Fachkräften. Um diese Effekte zu vermeiden und für die Zukunft gut aufgestellt zu sein, ist Kurzarbeit das geeignete Instrument.

Um die berufliche Kompetenz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erhöhen, haben die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit Anreize und Möglichkeiten geschaffen, Zeiten konjunkturell bedingter Nichtbeschäftigung für die berufliche Qualifizierung der sich in Kurzarbeit befindenden Beschäftigten zu nutzen.

Damit können Kündigungen vermieden, Arbeitsplätze in Unternehmen und Fachkräfte für Zeiten des konjunkturellen Aufschwungs gesichert werden.

### **1. Förderfähiger Personenkreis**

Für eine Förderung von Kurzarbeitergeldbeziehern mit Weiterbildungskosten nach dem SGB III ist die gesetzliche Grundlage der § 77 Abs. 2 SGB III. Förderfähig sind damit ausschließlich Kurzarbeiter, die gering qualifiziert sind. Für die Förderung der Weiterbildung von Qualifizierten steht das ESF-BA-Programm zur Verfügung, das die ESF-Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit von 18.12.08 in der Fassung vom 10.3.09 umsetzt.

Als gering qualifiziert gilt, wer über keine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf nach BBiG oder HwO mit einer Ausbildungszeit von mindestens 2 Jahren verfügt. Als gering qualifiziert gilt auch, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung hat, aber seit mindestens vier Jahren in an- oder ungelerner Tätigkeit beschäftigt wird und die erlernte Tätigkeit nicht mehr ausüben kann.

## 2. Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Berufliche Weiterbildung dient der Vertiefung oder Ergänzung beruflicher Kenntnisse. Um die Anpassungsfähigkeit Ihrer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an die gestiegenen Anforderungen des Arbeitsmarktes zu verbessern, wird die Teilnahme an sinnvollen Qualifizierungsmaßnahmen gefördert, wenn Bezieher von Kurzarbeitergeld die Zeiten des Arbeitsausfalls für ihre Weiterbildung nutzen.

Gefördert werden Maßnahmen, deren Inhalte nicht überwiegend auf den gegenwärtigen Arbeitsplatz des Beschäftigten ausgerichtet sind, sondern die die Beschäftigungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sichern oder verbessern. Dies bedeutet, die Weiterbildung muss Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind.

Förderfähig sind z. B.

- zertifizierte Teilqualifikationen, (Zertifizierte Teilqualifikationen sollen dazu dienen, dass nach erfolgreichem Abschluss die Möglichkeit besteht, die so erworbenen Kenntnisse nachzuweisen und diese auf einen ggf. später nachzuholenden Berufsabschluss angerechnet werden können).
- Kurse, die mit einem verbands- oder branchenübergreifenden Zertifikat abschließen,
- Qualifizierungen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) durch eine fachkundige Stelle **für die Förderung der beruflichen Weiterbildung zugelassen** sind.

Fachkundige Stellen sind privatwirtschaftlich arbeitende Unternehmen, die im Auftrag des Bildungsträgers tätig werden.

Aufgabe der fachkundigen Stelle ist die Prüfung von Bildungsträgern und Maßnahmen. Im Interesse der Bildungsinteressierten werden nur solche Maßnahmen für die Weiterbildungsförderung zugelassen, bei denen die fachkundige Stelle festgestellt hat, dass diese vom Aufbau des Lehrplanes, der Stoff- und Stundenverteilung, der Qualifikation der Lehrkräfte und der eingesetzten Lernmittel (einschließlich Hard- und Software) geeignet sind, eine erfolgreiche Weiterbildung zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird geprüft, ob die Maßnahme in einem angemessenen Zeitraum (Maßnahmedauer) und zu wirtschaftlichen Bedingungen (Maßnahmekosten) durchgeführt wird.

Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die Maßnahmequalität gerichtet. So werden nur Träger für die Weiterbildungsförderung zugelassen, die über anerkannte Qualitätssicherungssysteme verfügen.

In der Regel gibt es vor Ort ein breites Angebot an bereits für die Weiterbildungsförderung zugelassenen Bildungsträgern und Weiterbildungen, auf die zugegriffen werden kann.

Weitere Informationen – auch zu den Bildungsangeboten in Ihrer Nähe – finden Sie im Weiterbildungsportal KURSNET im Internet unter [www.kursnet.arbeitsagentur.de](http://www.kursnet.arbeitsagentur.de).

### **3. Weitere Fördervoraussetzungen**

Neben den vorgenannten Bedingungen müssen weitere Fördervoraussetzungen erfüllt sein:

- Es soll ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Bezug von Kurzarbeitergeld und der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme gewahrt bleiben.

Die geförderte Weiterbildung soll in der Regel während der betriebsspezifischen Arbeitszeit erfolgen; sie kann über das Stundenvolumen der Kurzarbeit hinausgehen. Wochenend- oder Abendlehrgänge sind damit grundsätzlich nur förderfähig, soweit Abendschichten/Nachtschichten und/oder Dienst am Wochenende betriebsüblich sind. Gefördert werden können damit aber auch Schulungen „en Block“, die zeitlich ganz oder teilweise außerhalb der Zeiten des Arbeitsausfalls, aber innerhalb der betriebsspezifischen Arbeitszeit liegen.

- Die Dauer der Weiterbildung soll möglichst die voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit nicht überschreiten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn ein allgemein anerkannter (Teil-) Berufsabschluss erworben wird und der Arbeitgeber die Freistellung des Arbeitnehmers für die verbleibende Dauer der Weiterbildung nach Beendigung der Kurzarbeit zusichert.

Endet die Kurzarbeit vorzeitig, soll ein Abbruch der Weiterbildungsmaßnahme vermieden werden. Voraussetzung für die weitere Förderung ist, dass der Arbeitnehmer bis zum Ende der Maßnahme freigestellt wird. In diesen Fällen kann eine Anschlussförderung mit einem Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) aus dem Programm WeGebAU erfolgen (AEZ-Antrag erforderlich). Die Weiterbildungskosten können fortgezahlt werden.

### **4. Bildungsgutscheinverfahren**

Grundsätzlich müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Beginn einer Weiterbildungsmaßnahme durch die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit beraten werden. Ziel des Beratungsgespräches ist, gemeinsam das optimale Bildungsziel und die notwendige Dauer der Weiterbildungsförderung zu erarbeiten.

Für Beschäftigte kann die Beratung alternativ auch telefonisch oder – bei gleichgelagerten Sachverhalten – in Form einer Gruppenberatung erfolgen.

Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Förderung einen Bildungsgutschein.

Der Bildungsgutschein ist die Zusicherung, dass die Weiterbildungskosten durch die Agentur für Arbeit übernommen werden. Deshalb müssen vor Aushändigung des Gutscheines alle Fördervoraussetzungen überprüft werden.

Der Bildungsgutschein weist u.a. das Bildungsziel, die zum Erreichen des Bildungsziels erforderliche Dauer, den regionalen Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer von längstens drei Monaten, in der der Bildungsgutschein eingelöst werden muss, aus. Unter den im Bildungsgutschein festgelegten Bedingungen kann der Bildungsinteressent den Bildungsgutschein bei einem für die Weiterbildungsförderung zugelassenen Träger seiner Wahl einlösen. Aber auch die Maßnahme muss für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein.

Ihr Unternehmen benötigt eine firmenspezifische Lösung?

Um diese firmenspezifische Lösung zu entwickeln, ohne mit mehreren Entscheidungsträgern einzelner Arbeitsagenturen in Verbindung treten zu müssen wenden Sie sich an Arbeitgeber-Service, der für die Betreuung Ihres Betriebes zuständig ist. Er berät Sie bei der Erarbeitung eines auf Ihr Unternehmen zugeschnittenen Qualifizierungskonzepts, zeigt Finanzierungsmöglichkeiten auf und koordiniert die Absprache mit möglichen weiteren beteiligten Arbeitsagenturen.

Sie erreichen den Arbeitgeberservice unter der Telefonnummer 01801/66 44 66.

## **5. Höhe der Förderung**

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen können die Weiterbildungskosten nach SGB III übernommen werden.

Dieses sind im Einzelnen:

- Übernahme der durch die fachkundigen Stellen im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgestellten notwendigen Lehrgangsgebühren zu 100 %. Diese schließen auch die Kosten für Lernmittel und evtl. anfallende Prüfungskosten mit ein.
- Übernahme notwendiger Fahrkosten in Höhe der Kosten, die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels anfallen.
- Ein Zuschuss zu den Kosten für eine wegen der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme erforderlichen auswärtigen Unterkunft und Verpflegung.
- Notwendige Kinderbetreuungskosten in Höhe von 130 € je Kind.

## **6. Wo gibt es weitere Informationen?**

Der Arbeitgeberservice Ihrer Agentur für Arbeit beantwortet Ihre Fragen und berät Sie gern auch über alternative Fördermöglichkeiten. Sie erreichen den Arbeitgeberservice unter der Telefonnummer 01801/66 44 66.

Darüber hinaus finden Sie im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit unter dem Pfad [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Unternehmen](#) > [Finanzielle Hilfen](#) > [Weiterbildung](#) weitergehende Informationen und Broschüren.